

Inhaltsübersicht **Allgemeine Messe- und Betriebsordnung** AGB für Messen und Ausstellungen der ATK GbR

SEITE	ZIFFER	SEITE	ZIFFER
2	1. Anmeldung	4	5. Haftung, Versicherung
	1.1. Standanmeldung und Sponsoring		5.1.
	1.2. Einbeziehung der AGB		5.2.
	1.3. Gemeinschaftsaussteller		5.3.
	1.4. Stromanmeldung		5.4.
	1.5. Ethische Grundsätze und Sektenklausel		5.5.
			5.6.
2	2. Vertragsschluss		5.7.
	2.1. Standbestätigung und Nutzungsrechte	5	5.8. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt
	2.2. Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter		5.9. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers
3	2.3. Abw eichung von der fristgerechten Anmeldung		5.9.1.
			5.9.2.
3	3. Größe der Stände, Preise und Zahlungsbedingungen		5.9.3.
	3.1. Größe der Stände, Preise		5.10. Rücktritt der ATK GbR
	3.2. Zahlungsbedingungen		
		5	6. Höhere Gewalt
3	4. Standzuteilung, -aufbau, -ausstattung und -gestaltung, Vertragsstrafe		6.1. Ausfall der Veranstaltung
	4.1. Grundsatz		6.2. Nachholen der Veranstaltung
	4.2. Austausch, Überlassung an Dritte		6.3. Begonnen e Veranstaltung
	4.3. Öffnungszeiten, Auf- und Abbauzeiten	5	7. Ordnungsbestimmungen
	4.4. Aufbau		7.1. Hausrecht
	4.5. Ausstattung und Betreuung		7.2. Nichtraucherchutz
	4.5.1.		7.3. Fotografieren
4	4.5.2.		
	4.5.3.	6	8. Schlussbestimmungen
	4.5.4.		8.1. Schriftform und Nebenabmachungen
	4.5.5.		8.2. Deutsches Recht
	4.5.6.		8.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand
	4.6. Abbau		8.4. Verjährung
	4.7. Vertragsstrafe		8.5. Salvatorische Klausel



1. ANMELDUNG

11. Standanmeldung und Sponsoring

Die Anmeldung zu einer Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt mittels Vordruck »Anmeldung/Vorvertrag«. Diese Anmeldung ist volls tändig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unw iderrufliches Vertragsangebot an den Veranstalter, die ATK GbR, M üggelheimer Damm 264, 12559 Berlin, Email »kongress@ambulanz-trifft-klinik.de«, Telefax +49 30 / 2 04 33 58, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist. Blo ße Anfragen zum Sponsoring und Messestandausstellung richten Aussteller bzw. Interessenten zum Jahresbeginn des Kalenderjahres an die ATK GbR. Beispielsw eise können Veranstaltungen der ATK GbR in der »Siegfried-Matthus-Arena« Hafendorfstraße 1, 16931 Rheinsberg stattfinden.

12. Einbeziehung der AGB der ATKGbR

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung/Vorvertrag erkennt der Aussteller die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten. Andere Geschäfts- und Teilnahmebedingungen, insbesondere sogenannte Einkaufsbedingungen des Ausstellers erkennt die ATK GbR ausdrücklich nicht an.

13. Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem alle in die ATK GbR verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der ATK GbR gegenüber als Gesamtschuldner.

14. Stromanmeldung

Auf gesonderte Nachfrage des Ausstellers kann ein Stromanschluss bereitgestellt werden. Der Stromanschluss, inklusive Verbrauch für eine KW, wird für einen pauschalen Betrag angeboten.

15. Ethische Grundsätze und Sektenklausel

Der Aussteller versichert, dass weder er, noch die von ihm für die Teilnahme an der Veranstaltung benannten Personen einer Vereinigung angehören, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Der Aussteller und der Veranstalter halten sich an die geltenden Gesetze genauso wie an die geltenden ethischen Geschäftsstandards, wie insbesondere - Konformitätserklärung der Ärztekammer Berlin für ärztliche Fortbildungen – Korruptionsstrafrecht – Heilmittelwerberecht – Kodex der Freiw illigen Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V. – Kodex der Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V.

Der Aussteller versichert, dass weder er noch seine Mitarbeiter, Mitglieder der International Association of Scientologists (IAS), der Scientology Church, des World Institute of Scientology Enterprises (WISE) oder einer anderen Scientology-Organisation sind und nicht nach den Technologien von L. Ron Hubbard arbeiten und diese Erklärung genauso für andere Sekten jeglicher Art gilt.

2. VERTRAGSSCHLUSS

21. Standbestätigung und Nutzungsrechte

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die ATK GbR durch eine schriftliche Standbestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter). Bei Zusage zur Teilnahme an der Messe-Ausstellung und Gegenzeichnung des Anmeldeformulars/ Vorvertrages ist der Aussteller verpflichtet, das aktuelle Firmenlogo als eps. Vektordatei bzw. .tif Datei an den Veranstalter ATK GbR, zu Händen Frau Dr. Susanne Hampel an Email »kongress@ambulanz-trifft-klinik.de zu senden, damit das Logo in den Veranstaltungsflyer eingefügt werden kann. Gleichzeitig wird der ATK GbR mit Zusendung des Firmenlogos bzw. . Markenzeichen die Nutzung bzw. Veröffentlichung genehmigt.

Der Veranstaltungsflyer erscheint spätestens im April des Kalenderjahres. Wenn kein Vorvertrag des Ausstellers/Sponsors vorliegt, hat er keinen Anspruch auf Nennung bzw. Darstellung seiner Firma nebst Veröffentlichung der Summe der Industrieausstellerunterstützung. Nach Zustandekommen des Vorvertrages ist der Aussteller weiter verpflichtet, zeitnah einen firmenspezifischen Sponsoringvertrag zu erstellen. Dazu wird der ATK GbR eine Ansprechperson im Vorvertrag genannt. Die Rechnungslegung für die im Sponsoringvertrag ausgewiesene Summe erfolgt nach Unterzeichnung eines inhaltlich besprochenen Sponsoringvertrages oder falls ein solcher nicht erforderlich ist, circa drei bis vier Monate vor dem Kongress, durch die Geschäftsleitung der ATK GbR. Die Zahlung des vereinbarten Sponsoringbetrages hat vor dem Kongressbeginn zu erfolgen und zwar innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung durch die ATK GbR.

22. Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter

Die ATK GbR kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

23 Abweichung von der fristgerechten Anmeldung

Nimmt die ATK GbR die Anmeldung der Ausstellungsfläche oder der Ausstellungsgüter unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist sie an das abgeänderte Angebot zwei Wochen gebunden. Der Aussteller hat sich innerhalb dieser Frist gegenüber der ATK GbR schriftlich zu erklären, ob er das abgeänderte Angebot annimmt. Dies gilt auch für später abgeschlossene Verträge zur Teilnahme an der Ausstellung. Solche beinhalten die Veröffentlichung des Firmenlogos zum Kongresszeitpunkt online auf der ATK Homepage w ww.ambulanz-trifft-klinik.de und auf dem Werbebanner der Sponsoren zum Kongress.

3. GRÖSSE DER STÄNDE, PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

31. Größe der Stände, Preise

Variante 01 » low Budget« mit 1 Standbetreuer, netto Preis 1.980,- Euro

1 Tisch und 1 bis 2 Stühle, dahinter 1 bis 2 Roll Up's mit einer maximalen Breite von 85 cm, für den Standbetreuer kann max. 1 Zimmer im Kongresshotel reserviert werden.

Variante 02 für 2 Standbetreuer, netto Preis 2.380,- Euro

2 Tische, 1 bis 2 Stühle, dahinter größere Roll Up's mit einer Breite ab 90 cm (maximal 2 Stück), für 2 Standbetreuer erhalten Sie eine Zimmerreservierung maximal 2 Einzelzimmer oder 1 Doppelzimmer.

Variante 03 » Exclusiv« für 2 Standbetreuer, netto Preis 2.600,- Euro

Werbewand als Messestand, Größe ab 2 Meter Breite, 2 Tische und 2 bis 3 Stühle die Zimmerreservierung von 2 Zimmern wird bei dieser Exclusivvariante zugesichert

Variante 04 »Sonderkondition BOOT«, netto Preis 1.900,- Euro

Variante 05

1 Stehtisch für die Auslage von Flyern und 1 Roll Up, netto Preis 150,00 Euro

Besondere Absprachen als sog. „Gold oder Platin“ Sponsoring sind direkt mit der Kongressleitung oder dem wissenschaftl. Beirat über die Geschäftsleitung möglich.

32 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen der Rechnungsbeträge zur Darstellung und Teilnahme an der Ausstellung werden auf ein gesondertes Konto »Industrie« getrennt von den Kongressteilnahmegebühren der Kongressteilnehmer eingezahlt und werden ausschließlich verwendet für Miete von Tagungsräumen, Tagungspauschale, Reisekosten bzw. Übernachtungskosten der Referenten und ggf Honorargebühren der Referenten. Die Standmiete laut Standbestätigung ist, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten der ATK GbR, zu zahlen. Die Beträge werden mit der mit der Standbestätigung verbundenen Rechnung fällig. Zutritt zur und Überlassung der Standfläche wird durch die ATK GbR dem Aussteller nur gewährt, wenn dieser vor Veranstaltungsbeginn die Zahlung der fälligen Rechnungen nachweist. Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die ATK GbR vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die ATK GbR nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4. STANDZUTEILUNG, -AUFBAU, -AUSSTATTUNG UND -GESTALTUNG, VERTRAGSSTRAFE

41. Grundsatz

Die ATK GbR teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Planung und Verteilung der Standplätze erfolgt ausschließlich durch die ATK GbR.

42 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte, ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der ATK GbR nicht gestattet.

43 Öffnungszeiten, Auf- und Abbaueiten

Regelfall-Aufbau: Donnerstag bis Samstag volle Kongresszeit, ab 15.30 Uhr am Donnerstag bis 18:30 Uhr. Der Ablauf des Aufbaus wird gesondert geregelt und zwar nach Vorabsprache per Email über Frau Dr. Susanne Hampel und Herrn Dr. I. Jendreyko

44 Aufbau

Der Aufbau muss spätestens bis zum veröffentlichten Aufbautermin abgeschlossen sein. Ebenso muss der Stand zu diesem Zeitpunkt von Verpackungsmaterial geräumt sein. Beim Aufbau ist die Standbestätigung zu beachten.

45 Ausstattung und Betreuung

45.1. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Maximal 2 Personen werden entsprechend der Standbetreuung kalku-



liert, dies bezieht sich auf Verpflegung zum Kongress Getränke und Verpflegungspauschalen, Teilnahme am Rahmenprogramm. Bei weiteren Teilnehmern und Standbetreuern werden für die Teilnahme am Rahmenprogramm (z.B. get together) die Unkostenbeiträge für die Begleitpersonen bzw. veranstaltungs-Teilnahmepauschale berechnet und sind zusätzlich zu begleichen. Es kann jeder Firma / pro Industrieaussteller 1 Zimmer zugesichert werden, ggf erfolgen Vorab gesonderte Absprachen. Die Kosten für die Übernachtungsgebühr zahlen die Firmen direkt an das Hotel.



4.5.2. Brandschutz- und sonstige sicherheitstechnische Auflagen sind einzuhalten. Offenes Feuer ist in jeder Form verboten. Behandlungen jeglicher Art mit offener Flamme sind grundsätzlich verboten. Zur Standgestaltung dürfen nur schwer entflammable Stoffe verwendet werden. Es können diese Stoffe auch mit einem »Antiflamm-Spray« behandelt werden, dabei ist die Bestätigung der Behandlung auf Verlangen vorzuzeigen. Die Stoffe müssen einen 20 cm Sicherheitsabstand zum Boden haben.

4.5.3. Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA Bestimmungen sowie die gewerblichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das »Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherrprodukte« (Produktsicherheitsgesetz).

4.5.4. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Abfall/Müll selbst zu entsorgen! Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Verpackungsmaterialien für die Anlieferung des Materials können in begrenztem Umfang vom Veranstalter nach dessen vorheriger Prüfung des Umfangs und dessen Zusage über Hotel entsorgt werden.

4.5.5. Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

4.5.6. Die ATK GbR kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonstwie ungeeignet erweisen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch die ATK GbR auf Kosten des Ausstellers.

4.6. Abbau

Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau der Stände dürfen erst nach Schluss der Veranstaltung begonnen werden. Die Dauer der Abbauzeit (Abbauende) ist unbedingt einzuhalten. Dies ist Samstag nach der Mittagspause ca. 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Sollte eine Firma trotzdem vorzeitig vor der Mittagspause den Ausstellerstand abbauen und zur Industrieausstellung nicht mehr anwesend sein, so ist die ATK GbR berechtigt eine Konventionalstrafe zu erheben. Die Höhe der Konventionalstrafe liegt bei 300 Euro als Einmalzahlung.

Nach Ablauf der Abbauzeit ist die ATK GbR berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes wird von der ATK GbR nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Für die entstandenen Kosten steht der ATK GbR ein Pfandrecht zu.

4.7. Vertragsstrafe

Für den Fall, dass der Aussteller schuldhaft gegen die oben genannten Vorschriften (4.1. bis 4.6.) verstößt, verspricht er der ATK GbR eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 5.000,- gem. §339 BGB.

5. HAFTUNG, VERSICHERUNG

51. Die ATK GbR haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches Verhalten der ATK GbR, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

52. Die ATK GbR haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

53. Die ATK GbR haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist – soweit nicht ein Fall von 5.1. vorliegt – die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

54. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 5.1. bis 5.3. gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie eine Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

55. Die verschuldensunabhängige Haftung der ATK GbR für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen.

56. Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

57. Der Aussteller garantiert der ATK GbR, dass er die gewerblichen Schutzrechte Dritter beachtet. Sein Angebot, seine Vorträge und die der ATK GbR für den Ausstellungskatalog zur Verfügung gestellten Unterlagen und Medien, insbesondere nicht die Urheber und Markenrechte Dritter verletzen. Der Aussteller stellt die ATK GbR von sämtlichen Ansprüchen aus einer etwaigen Verletzung von Schutzrechten Dritter frei, die durch den Aussteller verursacht werden. Der Aussteller ist verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus solchen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten zu führen.



58 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt

Die gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt bleiben unberührt. Sollte ein Aussteller bzw. Sponsor von dem Vertrag zurücktreten, ohne gesetzlich dazu berechtigt zu sein und die Leistung endgültig verweigern, erhält der Veranstalter einen Anspruch auf Entschädigung. Die Höhe des Anspruchs ist abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts. Bei einem Rücktritt 6 Monate vor Messebeginn sind 10 % des vereinbarten Preises, bei 3 Monaten 25%, bei 1 Monat 50% und bei einer Woche vor Messebeginn 80% des Preises bzw. Sponsorenbeitrages als Entschädigung zu zahlen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis gestattet, zu beweisen, dass der Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden erlitten hat; dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

59 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

59.1. Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme abgesagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung der fälligen Rechnung vom Veranstalter zur Veranstaltung nicht zugelassen wird.

59.2. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält die ATKGbR gegen den Mieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 30 % der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn die ATKGbR die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtmietfläche sich jedoch durch die Absage/Nichtteilnahme vermindert.

59.3. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der ATKGbR diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleiben vorbehalten.

5.10. Rücktritt der ATK GbR

Die ATK GbR ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt; der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 1h vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist; der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt; die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der ATK GbR nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Sektenzugehörigkeit des Ausstellers (vgl. 1.6.) oder der Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die ATK GbR über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die ATK GbR kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen.

6.1. findet entsprechende Anwendung.

6. HÖHERE GEWALT**61. Ausfall der Veranstaltung**

Kann die ATK GbR aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

62. Nachholen der Veranstaltung

Sollte die ATK GbR in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

63. Begonnene Veranstaltung

Muss die ATKGbR aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

7. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN**71. Hausrecht**

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der ATK GbR. Den Anordnungen der bei der ATK GbR Beschäftigten ist Folge zu leisten.

72. Nichtrauchererschutz

Es gilt ein generelles Rauchverbot in den Hallen und Vortragsräumen.

73. Fotografieren

Das Fotografieren, Filmen oder Zeichnen ist ohne Einwilligung der ATKGbR während der gesamten Veranstaltung nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter gestattet. Zu unserem Kongress werden Fotos von Teilnehmern, Referenten und der Industrieausstellung erstellt. Dabei werden wir die Persönlichkeitsrechte und Abbildungsvorschriften beachten. Wenn sich ein Kongressbesucher nicht ablichten lassen möchte, ist dies dem Veranstalter, der ATKGbR schriftlich mitzuteilen und wird dem Veranstaltungsfotografen weitergegeben. Urheberrechtlich erwirbt die ATK GbR nach Ende der Veranstaltung die Fotos. Damit besteht jederzeit Widerrufsrecht der Zustimmung. Nach der Veranstaltung können die Fotos auf Wunsch unter Berücksichtigung von Datenschutzsicherungsbestimmungen auf einer speziellen Datenbank nach vorheriger persönlicher Kontaktaufnahme zur ATK GbR angesehen werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

81. Schriftform und Nebenabmachungen

Abweichungen vom Inhalt des Vertrages sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der ATKGbR, namentlich von Frau Dr. med. Susanne Hampel, Prof. Dr. med. Jens-Uwe Blohmer oder Herrn Dr. Jendreyko schriftlich bestätigt wurden.

82. Deutsches Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

83. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist jeweils der aktuelle Veranstaltungsort. Ist der Beklagte Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist Gerichtsstand Berlin.

84. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die ATKGbR und deren Gesellschafter verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

85. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB's unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen durch dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Hampel



Dr. med. Susanne

PRIVA Müggelheimer Damm 264 · 12559

.l.gebcr

o
n
t
a
k
K

33 58

klin.k.de



Stand
24.11.2016

Prof Dr. rncd. J.-U.



Müggelheimer Damm 264 · 12559

